

Kleine Anfrage

des Abg. Winfried Mack CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Anfrage zu den Auswirkungen des neuen Schallprognoseverfahrens bei Windkraftanlagen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum beurteilt sie in ihrem Erlass vom 22. Dezember 2017 das sogenannte Interimsverfahren bei der Prognose von Lärmimmissionen als das „bessere“ Verfahren gegenüber dem bisher angewandten nach DIN 9613-2?
2. Aus welchen Gründen wurde das Verfahren nach DIN 9613-2, das für Schallquellen in 30 Metern Höhe über Grund ausgelegt ist, dennoch bei Windkraftanlagen mit 230 Metern Höhe als zulässig anerkannt?
3. An welchen und wie vielen Immissionsorten des Windparks Rosenberg-Süd (immissionsschutzrechtliche Genehmigung Aktenzeichen IV/42-106.11 Ze vom 27. Dezember 2016) liegt die Schallprognose unter Anwendung des Interimsverfahrens über den gesetzlich zulässigen maximalen Lärmgrenzwerten?
4. Wäre der Windpark Rosenberg-Süd bei Anwendung des Interimsverfahrens überhaupt genehmigungsfähig gewesen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass das landeseigene Unternehmen EnBW die Schallprognose für den Windpark Rosenberg-Süd nicht auf der Höhe des wissenschaftlichen Stands der Technik, demnach dem Interimsverfahren, durchgeführt hat?
6. Wie kann die Pflicht zur Erfüllung der „Grundpflichten“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz) durch den Betreiber in Zukunft sichergestellt werden?

7. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25. September 2017 (28 L 3809/17), wonach die Bindungswirkung der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zur Anwendung von DIN 9613-2 dann entfällt, „wenn gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik den der TA Lärm zugrunde liegenden Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen den Boden entziehen“?
8. Wäre die Anwendung des aktuellen Stands der Technik, demnach des Interimsverfahrens, bereits mit dessen Empfehlung durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) anzuwenden gewesen, ohne dass es eines Erlasses des Umweltministeriums bedurft hätte?
9. Inwiefern hält sie damit ein Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens aufgrund einer Veränderung der Sachlage für den Windpark Rosenberg-Süd zwingend geboten?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz der betroffenen Anwohner des Windparks Rosenberg aufgrund der in mehreren Messungen, teilweise auch protokolliert mit einem zertifizierten und kalibrierten Messgerät der Klasse zwei, aufgetretenen deutlichen Überschreitungen der prognostizierten und der zulässigen Grenzwerte von bis zu 48 dB(A) gemessen bei zulässigen 45 dB(A) und prognostizierten 41,9 dB(A)?

29.03.2018

Mack CDU

Begründung

Im Jahr 2015 wurde ein neues Prognoseverfahren für Schallberechnungen von Windkraftanlagen in der Bauleitplanung veröffentlicht. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) stellte am 30. Juni 2016 fest, dass es sich bei dem Interimsverfahren um ein zuverlässigeres Prognoseverfahren für Windkraftanlagen handelt als das Verfahren nach DIN 9613-2. Per Einführungserlass wurde das neue Verfahren im Land eingeführt. Mithilfe der Kleinen Anfrage sollen mögliche Auswirkungen mit Bezug auf einen konkreten Windpark beleuchtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 Nr. 46-4516/91 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Warum beurteilt sie in ihrem Erlass vom 22. Dezember 2017 das sogenannte Interimsverfahren bei der Prognose von Lärmimmissionen als das „bessere“ Verfahren gegenüber dem bisher angewandten nach DIN 9613-2?*

Mehrere, unabhängig voneinander durchgeführte Messprogramme (u. a. aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) ergaben in größeren Abständen zu Windkraftanlagen geringe Abweichungen zwischen den mit dem bisherigen Verfahren prognostizierten Werten und den gemessenen Werten. Das Interimsverfahren als Prognoseverfahren bildet diese Messwerte besser ab.

2. *Aus welchen Gründen wurde das Verfahren nach DIN 9613-2, das für Schallquellen in 30 Metern Höhe über Grund ausgelegt ist, dennoch bei Windkraftanlagen mit 230 Metern Höhe als zulässig anerkannt?*

Entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergie aus dem Jahr 2005 wurde – wie in allen anderen Bundesländern – für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen für die Schallausbreitungsrechnung nicht das allgemeine Verfahren der DIN ISO 9613-2 angewandt, sondern das ebenfalls in der Norm enthaltene sogenannte „alternative Verfahren“. Das alternative Verfahren führt gegenüber dem allgemeinen Verfahren zu höheren Prognosewerten, die mit den damals bekannten Messwerten gut übereinstimmten. In Kenntnis der Diskussionen um das Prognoseverfahren in Zusammenhang mit hohen Schallquellen wurde aber vorausschauend bereits im Windenergieerlass in Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (Az.: 64-4583/404) ein Sicherheitszuschlag eingeführt und zur Schallimmissionsprognose festgelegt: „Soweit neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen“ (Ziff. 5.6.1.1 Absatz 9). Solche neuere qualifizierte Erkenntnisse liegen nun durch eine Reihe von durchgeführten Messprogrammen unterschiedlicher Institutionen vor. Erst nach Vorliegen dieser Erkenntnisse wurde das Interimsverfahren in die Verwaltungspraxis eingeführt.

3. *An welchen und wie vielen Immissionsorten des Windparks Rosenberg-Süd (immissionsschutzrechtliche Genehmigung Aktenzeichen IV/42-106.11 Ze vom 27. Dezember 2016) liegt die Schallprognose unter Anwendung des Interimsverfahrens über den gesetzlich zulässigen maximalen Lärmgrenzwerten?*

4. *Wäre der Windpark Rosenberg-Süd bei Anwendung des Interimsverfahrens überhaupt genehmigungsfähig gewesen?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des Landratsamtes Ostalbkreis werden die Immissionsrichtwerte gemäß einer vorliegenden Schallprognose auch unter Anwendung des Interimsverfahrens an sämtlichen Immissionsorten eingehalten. Der Windpark Rosenberg-Süd hätte auch nach den Ergebnissen der Schallprognose unter Zugrundelegung des Interimsverfahrens ohne zusätzliche Einschränkungen genehmigt werden müssen.

5. *Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass das landeseigene Unternehmen EnBW die Schallprognose für den Windpark Rosenberg-Süd nicht auf der Höhe des wissenschaftlichen Stands der Technik, demnach dem Interimsverfahren, durchgeführt hat?*

Die Ergebnisse der Messprogramme zur Verifizierung des Interimsverfahrens lagen insgesamt erst Ende Mai 2017 vor. Sie wurden von einem Fachausschuss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) fachlich gesichtet, bewertet und für die LAI aufbereitet. Nach Vorlage bei der LAI empfahl diese in ihrer Sitzung am 5. und 6. September 2017 die Anwendung des neuen Prognoseverfahrens. In ihrer Sitzung am 17. November 2017 wurde dies von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen. Der Antrag der EnBW auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rosenberg wurde am 30. August 2016 gestellt. Die Genehmigung wurde am 27. Dezember 2016 erteilt. Eine Berücksichtigung des Interimsverfahrens zu diesem Zeitpunkt war daher nicht möglich.

6. *Wie kann die Pflicht zur Erfüllung der „Grundpflichten“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz) durch den Betreiber in Zukunft sichergestellt werden?*

Da die Immissionsrichtwerte unter Anwendung des Interimsverfahrens an sämtlichen Immissionsorten nach Auskunft des Landratsamtes Ostalbkreis eingehalten sind, sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Damit ist die Einhaltung der sich aus § 5 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten diesbezüglich beim Betrieb der Windkraftanlage durch den Betreiber sichergestellt.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25. September 2017 (28 L 3809/17), wonach die Bindungswirkung der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zur Anwendung von DIN 9613-2 dann entfällt, „wenn gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik den der TA Lärm zugrunde liegenden Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen den Boden entziehen“?

Nach ständiger Rechtsprechung entfällt die Bindungswirkung der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), wenn gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik den der TA Lärm zugrunde liegenden Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen den Boden entziehen.

Ob diese Voraussetzungen in Bezug auf die Anwendung des Verfahrens nach der TA Lärm i. V. m. der DIN ISO 9613-2 vorliegen, wird von den Gerichten derzeit unterschiedlich bewertet. Während beispielsweise das VG Düsseldorf in einem Eilverfahren die Bindungswirkung der TA Lärm in Bezug auf die Anwendung der DIN ISO 9613-2 verneint (VG Düsseldorf, Beschl. v. 25. September 2017 – 28 L 3809/17), hat das VG Arnsberg in einem Urteil zur Hauptsache ausgeführt, dass die Bindungswirkung nicht aufgehoben und nicht durch einen gesicherten Erkenntnisfortschritt überholt ist (VG Arnsberg, Urt. v. 17. Oktober 2017 – 4 K 2130/16). In vier weiteren Beschlüssen in Eilverfahren wurde ebenfalls die Bindungswirkung der TA Lärm nicht infrage gestellt (VG Münster, Beschl. v. 27. September 2017 – 10 L 1324/17, OVG Koblenz, Beschl. v. 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17, VG Lüneburg, Beschl. v. 19. Februar 2018 – 2 B 153/17 und OVG Saarlouis, Beschl. v. 3. November 2017 – 2 B 573/17).

Für die Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg richtungsweisend ist die Entscheidung des VGH Mannheim vom Januar 2018 (Beschl. v. 25. Januar 2018 – 10 S 1681/17). Der VGH Mannheim geht unter Hinweis darauf, dass die DIN ISO 9613-2 ihren Anwendungsbereich selbst ausdrücklich auf „bodennahe Schallquellen“ beschränkt davon aus, dass nach dem Beschluss der LAI zur Anwendung des Interimsverfahrens vom September 2017 und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom Dezember 2017 – auch für noch laufende Verfahren – das Interimsverfahren anzuwenden ist.

8. Wäre die Anwendung des aktuellen Stands der Technik, demnach des Interimsverfahrens, bereits mit dessen Empfehlung durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) anzuwenden gewesen, ohne dass es eines Erlasses des Umweltministeriums bedurft hätte?

Eine Empfehlung der LAI entfaltet gegenüber den Immissionsschutzbehörden keine rechtliche Bindungswirkung. Eine Bindungswirkung tritt nach gängiger Auffassung erst dann ein, wenn die Empfehlung auf dem Erlassweg vom jeweiligen Bundesland verbindlich eingeführt worden ist.

Solange Empfehlungen der LAI nicht auf dem Erlassweg verbindlich eingeführt worden sind, können die Behörden diese als Erkenntnisquelle heranziehen. Eine Bindungswirkung für die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg trat somit mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2017 ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zu diesem Erlass von der unter Frage 7 dargestellten uneinheitlichen Rechtsprechung auszugehen war.

9. Inwiefern hält sie damit ein Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens aufgrund einer Veränderung der Sachlage für den Windpark Rosenberg-Süd zwingend geboten?

Es kann dahingestellt bleiben, ob § 51 LVwVfG (Wiederaufgreifen des Verfahrens auf Antrag eines Betroffenen) im Immissionschutzrecht überhaupt Anwendung findet. Denn insbesondere mit der Vorschrift des § 17 BImSchG (nachträgliche Anordnung) besteht auch nach Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung die Möglichkeit sicherzustellen, dass die dynamisch ausgestalteten Grundpflichten des Betreibers eingehalten werden.

Da die Immissionsrichtwerte im vorliegenden Fall auch unter Anwendung des Interimsverfahrens an sämtlichen Immissionsorten eingehalten sind, liegt jedenfalls kein entscheidungserheblicher Umstand vor, der eine andere Entscheidung rechtfertigen würde. Insofern besteht auch kein Wiederaufnahmegrund nach § 51 LVwVfG.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz der betroffenen Anwohner des Windparks Rosenberg aufgrund der in mehreren Messungen, teilweise auch protokolliert mit einem zertifizierten und kalibrierten Messgerät der Klasse zwei, aufgetretenen deutlichen Überschreitungen der prognostizierten und der zulässigen Grenzwerte von bis zu 48 dB(A) gemessen bei zulässigen 45 dB(A) und prognostizierten 41,9 dB(A)?

Qualifizierte Schallimmissionsmessungen im Bereich des Immissionsschutzes haben nach den hierfür einschlägigen Regelungen zu erfolgen. Die dabei eingesetzten Geräte müssen der Klasse 1 entsprechen und geeicht sein (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm Ziff. A 3.2). Vereinfacht kann man sagen, dass unter Zugrundelegung der registrierten und aufgezeichneten Messwerte ein Beurteilungspegel gebildet (TA Lärm Ziff. 2.10) wird. Dabei bleiben Fremdgeräusche unberücksichtigt. Im vorliegenden Fall wäre hierfür auch eine Mittelung über eine Stunde notwendig (TA Lärm Ziff. 6.4). Außerdem sind noch viele weitere technische Aspekte zu beachten. Dies zeigt, dass das einfache Ablesen eines Momentanwertes auf dem Display eines Schallpegelmessers und der anschließende Vergleich mit dem Richtwert (hier 45 dB[A]) zu keiner zuverlässigen und zulässigen Beurteilung führt.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat rund ein Dutzend qualifizierte, orientierende Messungen an unterschiedlichen Tagen und an verschiedenen Messorten in der Umgebung des Windparks Rosenberg-Süd durchgeführt. Bei sämtlichen Messungen waren die Lärmrichtwerte eingehalten. So wurden etwa am 21. November 2017 und 12. März 2018 in Altmannsrot in unterschiedlichen Entfernungen Werte zwischen 37 und 42 dB(A) gemessen, bei einem Nachtrichtwert von 45 dB(A). Am 12. März 2018 wurden am Immissionsort Matzengehren 3 Werte zwischen 39 und 41 dB(A) festgestellt, bei einem Richtwert von 45 dB(A). In Hinterbrand lag der gemessene Wert bei 43,7 dB(A), bei einem Richtwert von 45 dB(A). In Griesweiler wurde am Ortsausgang ein Wert von 44 dB(A) gemessen, bei einem Richtwert von 50 dB(A) nachts.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär